

IV. Abschnitt

Die Finanzen

W. Johnson

Die Johnson

H u g o B r e i t n e r

amtsführender Stadtrat der Bundeshauptstadt Wien

Finanz- und Steuerpolitik der Stadtverwaltung

Der Krieg und die in seinem Gefolge aufgetretenen gewaltigen Umwälzungen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft, insbesondere die durch den Friedensvertrag vollzogene Zerreiung sterreich-Ungarns, haben naturgem auch auf die finanziellen Verhltnisse der Stadt Wien uerst ungnstig eingewirkt. Im Jahre 1918 stand Wien vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch.

Es war daher ein Gebot der Notwendigkeit, alle Krfte zusammenzufassen, um aus diesem Chaos zu einer Neugestaltung der finanziellen Grundlagen der Gemeinde zu gelangen. Dies bedingte ein Zurckstellen vieler lang gehegter Wnsche und Forderungen breiter Schichten der Bevlkerung, da die Stadtverwaltung vorerst versuchen mute, die primitivsten Verwaltungsaufgaben erfllen zu knnen.

Der Steueraufbau der Stadt Wien beruhte vor allem auf dem Umlagenprinzip. Die Zuschlge zu den direkten Staatssteuern bildeten die Haupteinnahmequelle der Wiener Gemeindeverwaltung, wobei insbesondere die Besteuerung des Mietzinses ausschlaggebend war. Entfielen doch in Wien rund 42 Prozent des Mietzinses auf ffentliche Abgaben. Der Staat hat wohl seine Realsteuern an Wien abgetreten, er hat aber alle Landes- und Gemeindegzuschlge zu den direkten Steuern durch ein Gesetz abgeschafft und gewhrt dafr Lndern und Gemeinden Ertragsanteile. Das zhe und bewute Festhalten der gegenwrtigen Mehrheit der Wiener Gemeindeverwaltung am Mieterschutz macht selbstverstndlich die Realsteuern zu einem wertlosen Geschenk. Es liegt auch gar nicht in der Absicht der gegenwrtigen Wiener Stadtverwaltung, ihr Budget aus den Mietsteuern zu bestreiten. Um die gewaltigen Summen aufzubringen, die notwendig sind, das groe Wiederaufbauprogramm der Gemeinde durchzufhren, muten neue Wege gegangen werden.

So entstanden die Wiener Gemeindeabgaben, die, viel umstritten und viel nachgeahmt, dazu gefhrt haben, die Stadt vor dem Zusammenbruch, der in greifbarer Nhe stand, zu bewahren und sie wieder gesund zu machen.

Der Grundgedanke dieses neuen Steuersystems ist, die Bevölkerung so weit als möglich nicht bei ihren lebenswichtigen Aufwendungen zu besteuern, sondern vor allem dann zu Leistungen für das Gemeinwesen heranzuziehen, wenn sie über das Maß des unbedingt Notwendigen hinausgehen. So wurde ein ganzes System von Luxusabgaben aufgebaut, neben dem natürlich auch nicht von allen die Produktion belastenden Steuern abgesehen werden konnte.

Zu den früher nicht bestandenen Abgaben gehören die Fürsorgeabgabe, die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, die Fremdenzimmerabgabe, die Wertzuwachsabgabe, die Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen, die Anzeigenabgabe, die Kraftwagenabgabe, die Abgabe von Pferden für Personenbeförderung, die Hauspersonalabgabe, die Konzessionsabgabe, die Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien, die Abgabe von freiwilligen Feilbietungen, die Wasserkraftabgabe und die Wohnbausteuer.

Die Einführung dieser Abgaben ging Hand in Hand mit einem Ausbau der Möglichkeiten der Erfassung des Steuerobjektes. Reformen auf diesem Gebiete haben der Stadtverwaltung gewaltige Summen gebracht und, da Wien auch die staatlichen Steuern einhebt, verfügt die Stadt über einen vorbildlichen steuertechnischen Apparat.

Gestützt auf das neue Steuersystem und unterstützt von diesem mustergültigen Apparat, hat die Wiener Gemeindeverwaltung auch die furchtbare Periode der Entwertung der österreichischen Krone überstehen können, ohne zusammenzubrechen.

In Österreich begann die Inflation mit dem Aufhören der Koalitionsregierung. Am 25. Oktober 1920, an dem Tag, an dem die Sozialdemokraten aus der Regierung austraten, konnte man einen Schweizer Franken für 62 österreichische Kronen kaufen. Aber dann bröckelte der Wert der Krone immer mehr ab. Zuerst langsam, dann in einem geradezu rasenden Tempo. Im Mai 1922 mußten für einen Schweizer Franken bereits 2155 österreichische Kronen bezahlt werden, im August 1922 17.000 Kronen. Als dann die Sanierungsaktion der Bundesregierung mit ausländischem Kapital durchgeführt wurde, konnte die österreichische Krone stabilisiert werden. Aber noch immer mußten für einen Schweizer Franken 14.400 österreichische Kronen gegeben werden. Wie sehr Wien alle seine Kräfte anspannen mußte, um nicht zu erliegen, geht schon aus diesen Zahlen hervor. Schon seit 1919 waren aber die Wiener Abgaben nicht in festen Kronenbeträgen, sondern in Prozentsätzen ausgedrückt. Das schuf die notwendige Elastizität und sicherte der Stadt auch in den Zeiten der Inflation automatisch die zur Deckung der sprunghaft steigenden Ausgaben notwendigen Einnahmen.

Die Sanierung des Bundes hat zu einer starken Verschuldung an das Ausland geführt. Die Gemeinde Wien ist einen anderen Weg gegangen. Sie hat im Gegensatz zum Bund keine Auslandsanleihe aufgenommen, weil sie bei den drückenden Bedingungen solcher Anleihen nicht jährlich gewaltige Summen an Zinsen ins Ausland zahlen wollte. Sie hat Wien aus eigener Kraft saniert und sich nicht in die Abhängigkeit vom Auslande begeben. Es sei ohneweiters zugestanden, daß in schweren krisenhaften Zeiten nach dem Kriege das Steuerzahlen eine oft überaus harte Sache ist. Aber die Wiener Bevölkerung weiß, daß dieses Geld restlos im Inland bleibt und wieder der heimischen Volkswirtschaft zuströmt, während die österreichische Regierung heute Jahr für Jahr viele Millionen Schilling der heimischen Volkswirtschaft entziehen und zur Bezahlung der Schulden und des Zinsendienstes an das Ausland verwenden muß.

Vor diesem Schicksal hat das Steuersystem die Stadt bewahrt. Noch vor der Stabilisierung der Krone — seit dem 1. Juli 1921 — hat Wien, wie die amtlichen und vom Gemeinderate genehmigten Rechnungsabschlüsse beweisen, mit Überschüssen gebart. So unrichtig es wäre von Wien als einer reichen Gemeinde zu sprechen, so richtig ist die Feststellung, daß diese Stadt sich auf allen Gebieten rasch von den furchtbaren Folgen des Krieges, des ihm folgenden Zusammenbruches und der Schrecken der Inflationszeit erholt, um wieder zu einer gesunden, blühenden Stadt zu werden. Wiederaufbau auf allen Linien unter gleichzeitiger Angliederung völlig neuer, früher von der Gemeindeverwaltung nie betreuter Arbeitsgebiete wird seit 1919 rastlos betrieben, ohne daß es die Stadtverwaltung unterlassen hätte, mit der fortschreitenden Gesundung der städtischen Finanzen auch die Frage der Ermäßigung von gewissen Gemeindesteuern zu prüfen. So wurden die Untermietabgabe und die Lastkraftwagenabgabe gänzlich aufgelassen. Im Interesse einer Belebung des Fremdenverkehrs wurden vom 1. Jänner 1923 an die Fremdenzimmer- und Lustbarkeitsabgabe stark ermäßigt. Der Frage der Aufnahme einer Anleihe wird aber die Stadtverwaltung nur dann näher treten, wenn es sich um Arbeiten handelt, von denen die Aufbringung des Zinsendienstes verlangt werden kann und dies wirklich mit einer fühlbaren Erleichterung für die Bevölkerung verbunden ist. Dabei wird insbesondere die Möglichkeit der Unterbringung einer Anleihe im Inlande eine wichtige Rolle spielen.

Die Wiener Gemeindesteuern

Der Stadthaushalt

Die Demokratisierung der Wiener Stadtverwaltung im Jahre 1918 brachte auch eine Änderung der Finanz- und Steuerpolitik. Die früheren Verwaltungen bestritten die Ausgaben der Stadt fast ausschließlich aus indirekten Steuereinnahmen. Allein im Jahre 1913 hat die Wiener Gemeindeverwaltung ungefähr fünfzig Millionen Goldkronen an Gemeindeabgaben aus den Mietzinsen eingenommen und konnte damit fast siebenundsiebzig Prozent des gesamten Personalaufwandes decken. Diese Einnahme war für die neugewählte Verwaltung vollständig versiegt, da der Mieterschutz jede Erhöhung der durch die Inflation nullifizierten Mietzinse verhinderte und gerade diese Steuer den Grundsätzen der neuen Verwaltung widersprach. Diese große Einnahme konnte also für die Sanierung der durch den Krieg vollständig zerrütteten Stadtfinanzen nicht in Betracht kommen.

Die zweite große Gemeindeeinnahme war die Verzehrssteuer, die im Jahre 1913 ungefähr zehn Millionen Goldkronen brachte. Auch diese Steuer konnte vom Standpunkt der neuen Verwaltung nicht eingehoben werden; übrigens war sie durch ihre festen Sätze längst bedeutungslos geworden.

Schließlich hat die frühere Stadtverwaltung auch noch aus den großen städtischen Monopolen entscheidende Einnahmen für den fiskalischen Dienst gezogen. Es wurden die Tarife für Gas, elektrischen Strom und die Straßenbahn derart erstellt, daß diese drei städtischen Unternehmungen jedes Jahr reiche Gewinne abwarfen. Diese indirekte Besteuerung jedes Gas- und Stromkonsumenten und jedes Fahrgastes der Straßenbahn hatte der Gemeindekasse fast ebensoviel an Überschuß zugeführt, wie die Besteuerung der Wohnungen und Geschäftslokale. Es lieferten im letzten Friedensjahre 1913 an Überschuß an die städtischen Kassen ab:

Straßenbahn	2,750.000	Goldkronen
Gas	5,804.009	„
Elektrizität	9,749.000	„
Wasser	12,904.000	„
	<hr/>	
	31,207.000	Goldkronen

Der tatsächlich erzielte Reingewinn dieser städtischen Unternehmungen im Jahre 1913 war naturgemäß größer, so bei den städtischen Elektrizitätswerken 10,149.000 Goldkronen, bei den städtischen Gaswerken 6,850.000 Goldkronen und bei den städtischen Straßenbahnen 3,215.000 Goldkronen.

Die 31,2 Millionen Goldkronen, die von den städtischen Monopolen im Jahre 1913 an die Gemeindekasse abgeführt wurden, entsprechen einem Wert von 44,9 Millionen Schilling. Ohne die seither eingetretene sehr bedeutende Steigerung des Verbrauches von Gas und Elektrizität und die fast doppelt so große Benützung der Straßenbahn bei den Ertragsmöglichkeiten irgendwie zu berücksichtigen, wäre die Gemeindeverwaltung in der Lage, sofern sie Beträge in der gleichen Höhe von 44,9 Millionen Schilling als indirekte Steuern

herausholen wollte, auf die nachfolgenden Gemeindeabgaben zu verzichten, die nach dem Voranschlag für das Jahr 1926 folgende Erträge liefern:

Lustbarkeitsabgabe	12	Millionen Schilling
Nahrungs- und Genußmittelabgabe .	13	„ „
Fremdenzimmerabgabe	3'5	„ „
Wertzuwachsabgabe	6	„ „
Inseratenabgabe	3	„ „
Hauspersonalabgabe	2'5	„ „
Kraftwagenabgabe	4'5	„ „
Feilbietungsabgabe	0'4	„ „
	<hr/>	
	44'9	Millionen Schilling

Der furchtbare Krieg und die untrennbar damit verbundenen Begleiterscheinungen von Not und Elend haben schon im ersten Kriegsjahr dazu geführt, daß die österreichische Regierung durch eine Verordnung eine Erhöhung der Mietzinse verhinderte und auch das Kündigungsrecht stark einschränkte. Die Sätze der Verzehrungssteuer waren durch die Geldentwertung längst überholt, da die Steuer in festen Beträgen eingehoben wurde. Im Krieg wurden die städtischen Monopolbetriebe vollständig heruntergewirtschaftet; die Tarife waren tief unter dem Selbstkostenpreis und auch die 55.000 städtischen Angestellten mußten sich während des Krieges mit Bezügen bescheiden, die kaum hinreichten, um nur notdürftig das Leben zu fristen. Selbstverständlich hatte die lange Kriegsdauer auch die Wohlfahrts-einrichtungen der Gemeinde Wien hart mitgenommen. Die Versorgungshäuser waren überfüllt und die Gemeindeverwaltung konnte den Insassen nicht einmal hinreichend Nahrung verschaffen. Auch die Bevölkerung wurde während des Krieges in des Wortes vollster Bedeutung ausgehungert.

Unter solchen Verhältnissen kam im Oktober 1918 der Zusammenbruch der Mittelmächte und damit das Ende des unseligsten aller Kriege. Am 4. Mai 1919 erfolgten in Wien zum erstenmal auf Grund eines gleichen Wahlrechtes die Wahlen für den Gemeinderat. Das Ergebnis war eine sozialdemokratische Zweidrittelmajorität. Dadurch kam diese Partei in die gewiß nicht beneidenswerte Lage, ein vollständig zusammengebrochenes Gemeinwesen verwalten zu müssen, in das Chaos des Zusammenbruches Ordnung und Sicherheit zu bringen. Es war eine furchtbar schwere Zeit, und es bedurfte der Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte, um den vollständigen Verfall Wiens hintanzuhalten und die Stadt vor dem Zusammenbruch zu retten.

Die neuen Gemeindeverwalter mußten vorerst die notwendigen Einnahmen herbeischaffen, um die gewaltige Aufgabe des Wiederaufbau Wiens vollbringen zu können. Es war dies keineswegs ein populäres Beginnen. Es mußten die Tarife der städtischen Monopolbetriebe dem gesunkenen Geldwert angepaßt werden, um die Selbstkosten decken zu können. Das Prinzip der Selbstkostendeckung wurde seit Beginn der neuen Stadtverwaltung bei den städtischen Unternehmungen restlos angewendet. Aus den städtischen Monopolbetrieben darf grundsätzlich kein Reingewinn an die städtische Kasse abgeführt werden. Die Tarife müssen so erstellt werden, daß sie die Erzeugungskosten und alle notwendigen Erneuerungen decken,

und wenn ein Überschuß bei der Zusammenstellung des Rechnungsabschlusses sich ergibt, dann wird diese Summe vom Unternehmen zur Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen und damit zur Verbilligung des Tarifes verwendet. Diese Tarifpolitik hat bewirkt, daß die Gemeinde Wien gegenwärtig den Straßenbahntarif wesentlich billiger als vor dem Kriege erstellen konnte. Der Gaspreis ist um 25 Prozent, der Strompreis für Licht um fast 50 Prozent niedriger als im Frühjahr 1914, obwohl die Kohlenpreise in Wien um rund 60 Prozent gestiegen sind. Die richtige Tarifpolitik bei den städtischen Unternehmungen ging Hand in Hand mit der sofort nach dem Antritt ihrer Verwaltung in Angriff genommenen Ordnung der Finanzen der Gemeinde.

Eine Sanierung der Gemeindefinanzen durch Steuern auf die Mietzinse war und ist auch heute noch wirtschaftlich unmöglich und wäre auch gegen das Programm der verwaltenden Mehrheit. Genau dieselben Grundsätze gelten auch für die Verzehrungssteuer, auf die von der Gemeindeverwaltung vollständig Verzicht geleistet wurde.

Das neue Steuersystem

Es mußte daher die Gemeindeverwaltung ein vollständig neues Steuersystem ausarbeiten, um den Wiederaufbau Wiens erfolgreich durchführen zu können. In technischer Beziehung wies es als Neuerung auf, daß sofort und noch im Frühjahr 1919, also zu einer Zeit, in der die Krone noch nicht der später so heftigen Entwertung ausgesetzt war, eine grundlegende Änderung in der Art der Berechnung und Einzahlung der Abgaben erfolgte. Fast alle Steuern wurden im Gegensatz zur Vergangenheit nicht mehr in Kronenbeträgen, sondern in Prozentsätzen festgelegt und die Einzahlungstermine überaus kurz bestimmt. Wo an den Kronenbeträgen aus gesetztechnischen Gründen festgehalten werden mußte, handelte es sich um Abgaben, die im voraus zu zahlen sind.

Fürsorgeabgabe

Die einträglichste der neueingeführten Abgaben ist die sogenannte Fürsorgeabgabe, die gegenwärtig von allen Lohn- oder Gehaltsummen, wobei auch die Naturalleistungen einzurechnen sind, viereinsehzehntel Prozent beträgt und sich für Banken, Bankiers und sonstige Personen, die gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, mit Ausnahme von Sparkassen, ferner der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ausschließlich Darlehensgeschäfte betreiben und satzungsgemäß nur bestimmte Gewinne verteilen dürfen, auf achteinhalb Prozent erhöht. Die Abgabe ist mit einem Erträgnis von 66 Millionen Schilling für das Jahr 1926 in den Voranschlag eingesetzt.

Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe wurde im Krieg eingeführt. Gegenwärtig beträgt die Abgabe sieben Prozent bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschließlich gesprochenem Wort, Rezitationsveranstaltungen, Opernaufführungen, Orchester- und Solistenkonzerten sowie Kammermusikabende, soweit die drei letztgenannten Veranstaltungen in den Konzertsälen

oder Theatergebäuden abgehalten werden, dann bei Vorführungen nicht bewegter Lichtbilder (Diapositive) zur Erläuterung von Vorträgen mit ausschließlich gesprochenem Wort. Der Abgabesatz erhöht sich auf vierzehn Prozent, wenn diese Veranstaltungen erst nach neun Uhr abends beginnen. Für Konzertakademien beträgt die Lustbarkeitssteuer zwanzig Prozent, von sportlichen Vorführungen und Wettbewerben zwölftehalb Prozent bis $33\frac{1}{3}$ Prozent, bei Tanzkursen 25 Prozent, wenn diese Kurse aber nach dem Kreis ihrer Besucher, der Ausstattung des Lokales als besonders leistungsfähig anzusehen sind, kann die Abgabe mit 28·5 Prozent bemessen werden. Bei Vorführungen in Rauchtheatern sowie in solchen Theatern, in denen Speisen und alkoholische Getränke während der Vorstellung im Zuschauerraum verabreicht werden, bei Lichtbildervorführungen und bei Tanzunterhaltungen, einschließlich der Redouten, sowie bei telepathischen und hypnotischen Vorführungen beträgt die Abgabe 28·5 Prozent vom Eintrittspreis zuzüglich der Programm- und Garderobegebühren. Von allen sonstigen Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen, vor allem Operetten, wird eine Lustbarkeitsabgabe von fünfzehn Prozent eingehoben. Die Lustbarkeitsabgabe kann auch pauschaliert werden. Die Pauschalierung ist in Beträgen bis zehn Millionen Kronen für jede einzelne Veranstaltung zulässig. Für Veranstaltungen, die länger als bis ein Uhr nachts dauern, wird die doppelte Pauschalabgabe eingehoben. Der Wiener Stadtsenat ist ermächtigt, für die Monate Mai bis einschließlich Dezember Ermäßigungen dieser Abgabe zu gewähren. Der Ertrag der Lustbarkeitsabgabe für das Jahr 1926 ist mit zwölf Millionen Schilling veranschlagt.

Nahrungs- und Genußmittelabgabe

Neu ist die Nahrungs- und Genußmittelabgabe, die erst im Jahre 1920 eingeführt wurde. Gegenwärtig werden fünfzehn Prozent jenes Betrages eingehoben, der in Bars, Kabarets, Varietés, Konzertcafés, Konzertrestaurants, Heurigen- und Buschenschänken, Likör- und Frühstückstuben, ferner in Lokalen, die sich nach den Preisen, den Kreisen der Kundschaften, der Ausstattung, der bevorzugten Lage oder dem gebotenen Komfort als Luxusbetrieb darstellen, für die verabreichten Speisen und Getränke gezahlt wird. Diese Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn bei Veranstaltungen, die der Lustbarkeitssteuer unterliegen, Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgt werden. Bei Pensionspreisen (Verpflegung und Wohnung) bilden zwei Drittel des Gesamtentgeltes die Bemessungsgrundlage. Für das Jahr 1926 wird der Ertrag dieser Gemeindeabgabe auf rund dreizehn Millionen Schilling geschätzt.

Fremdenzimmerabgabe

Die Gemeinde Wien hat für das Jahr 1926 die seit dem Jahre 1920 eingeführte Fremdenzimmerabgabe stark ermäßigt. Diese Abgabe wird von den Hotels, Gasthöfen, Herbergen, Pensionen, Sanatorien, Pensionate usw. eingehoben. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Sanatorien, die von gemeinnützigen Vereinen in Erfüllung ihrer statutarischen Zwecke ohne Erwerbsabsicht betrieben werden. Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe umfaßt das gesamte für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume sowie für Nebenleistungen jedweder Art an den Vermieter oder wen immer entrichtete Entgelt (für Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung,

Lift, Bäder u. dgl.) und alle sonstigen, aus welchem Titel immer entrichteten Zuschläge einschließlich der Abgabe selbst.

Wenn außer der Unterkunft auch volle Tagesverpflegung (mindestens zwei Hauptmahlzeiten und eine Nebenmahlzeit) verabreicht wird, beträgt die Bemessungsgrundlage ein Drittel des für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume und die volle Tagesverpflegung erzielten Gesamtentgeltes oder des hierfür berechneten Einheitspreises. Wenn außer der Unterkunft nur teilweise Tagesverpflegung verabreicht wird, umfaßt die Bemessungsgrundlage das für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume und die teilweise Tagesverpflegung erzielte Gesamtentgelt oder den hierfür berechneten Einheitspreis, vermindert um einen der teilweisen Tagesverpflegung angemessenen Betrag. Werden außer dem für Unterkunft und Verpflegung erzielten Gesamtentgelte (Einheitspreise) noch Nebenleistungen irgendwelcher Art oder sonstige Zuschläge aus welchem Titel immer angerechnet, so ist das hierfür vereinnahmte Entgelt der Bemessungsgrundlage zuzurechnen. Für Sanatorien und ähnliche Betriebe beträgt die Bemessungsgrundlage ein Drittel des für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume, die volle Verpflegung (mindestens zwei Hauptmahlzeiten und zwei Nebenmahlzeiten), normale ärztliche Behandlung und Pflege und für die Verabreichung von Heilmitteln erzielten Gesamtentgeltes (Einheitspreises), ferner das gesamte für Nebenleistungen jedweder Art etwa abgesondert entrichtete Entgelt und alle sonstigen aus welchem Titel immer entrichteten Zuschläge einschließlich der Abgabe selbst. Werden Speisen und Getränke nur fallweise und gegen besonderes Entgelt verabfolgt, so ist dieses Entgelt in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Die Abgabe beträgt für Hotels, Gasthöfe, Herbergen, Pensionen usw. zehn von Hundert, für Sanatorien acht von Hundert. Die Stundenhotels unterliegen einer Zusatzabgabe von fünf und zwanzig von Hundert. Der Magistrat ist auch ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Gewerbebesenossenschaft abgabepflichtige Betriebe, die sich durch höhere Preise oder bessere Ausstattung oder den gebotenen Komfort den Kreis der Gäste oder die bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorheben, nach freiem Ermessen als zusatzabgabepflichtig zu erklären. Die Höhe dieser Zusatzabgabe kann dauernd oder zeitweilig bis zu vierzehn Prozent der Bemessungsgrundlage gerechnet werden. Für das Jahr 1926 wird der Ertrag dieser Abgabe auf 35 Schilling geschätzt.

Wertzuwachsabgabe

Im Jahre 1919 hat die Gemeinde Wien eine Wertzuwachsabgabe von Häusern und Grundstücken eingeführt. Gegenwärtig beträgt die Abgabe von Häusern und Liegenschaften, die der Verkäufer bereits vor dem 1. Jänner 1920 erworben hat, zehn Prozent der Wertsteigerung, wobei als Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Liegenschaft und dem Erwerbswert gilt. Wurde die Liegenschaft im Jahre 1920 erworben und wird sie jetzt verkauft, so beträgt die Abgabe zwanzig Prozent der Wertsteigerung, wurde sie im Jahre 1921 erworben und wird sie jetzt verkauft, so erhöht sich die Steuer auf dreißig Prozent vom Wertzuwachs; für Liegenschaften, die erst im Jahre 1922 gekauft und jetzt wieder verkauft werden, ist eine Abgabe von fünf und vierzig Prozent des Wertzuwachses zu entrichten. Ist der Erwerb erst im Jahre 1923 erfolgt und wird der Besitz

jetzt veräußert, so beträgt die Abgabe sechzig Prozent des Wertzuwachses. Die Gemeinde hat das Recht, in den Kaufvertrag einzutreten, wenn durch eine eigene Kommission festgestellt wurde, daß der Verkaufspreis nicht richtig und vollständig angegeben ist. Der Ertrag dieser Abgabe ist mit sechs Millionen Schilling für das Jahr 1926 veranschlagt.

Die Gemeinde hebt auch eine Grundsteuer ein, als deren Bemessungsgrundlage das Vierzigfache des für das Jahr 1922 an Grundsteuer, einschließlich aller Zuschläge, vorgeschriebenen Betrages ist. Für Grundflächen, die als Siedler- oder Schrebergärten verwendet werden, erfolgt eine bedeutende Ermäßigung dieser Abgabe. Für das Jahr 1926 ist ein Ertrag von 480.000 Schilling vorgesehen.

Kraftwagenabgabe

Von finanzieller Bedeutung ist ferner die mit 4,5 Millionen Schilling veranschlagte städtische Kraftwagenabgabe. Die Abgabe beträgt jetzt für eine Steuerpferdekraft bei Benzinkraftwagen für die Personenbeförderung jährlich 150 Schilling; für Lastkraftwagen ist keine Steuer zu entrichten. Für Elektromobile für die Personenbeförderung werden 600 Schilling jährlich für jede Steuerpferdestärke eingehoben. Die Autotaxi zahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferdestärken 72 Schilling jährlich an Steuer. Die Kraftwagenabgabe beträgt für die kleinsten Wagen jährlich 450 Schilling und steigt bis zu 4500 Schilling.

Hauspersonalabgabe

Die Gemeinde Wien hebt ferner eine Hauspersonalabgabe ein. Die erste im Haushalt beschäftigte Person bleibt von der Abgabe frei. Erst für die zweite Hausgehilfin ist eine jährliche Abgabe von 50 Schilling zu entrichten. Die Steuerskala ist progressiv. Gegenwärtig ist für weibliches Personal für die zweite Person 50 Schilling und für jede weitere im Haushalt verwendete Person um 250 Schilling mehr als für die unmittelbar vorhergehende zu zahlen. Es ist daher für die dritte Hilfskraft eine Abgabe von 300 Schilling, für die vierte von 450 Schilling zu zahlen, so daß für vier Hausgehilfinnen zusammen 900 Schilling zu entrichten sind. Für männliches Hauspersonal ist das Doppelte zu zahlen. In Wien gibt es rund 520.000 Haushalte, von denen 6698 die Hauspersonalabgabe entrichten. Der Ertrag dieser Abgabe wird für das Jahr 1926 auf 2,5 Millionen Schilling geschätzt.

Anzeigenabgabe

Gleichfalls eine neue, erst von der gegenwärtigen Stadtverwaltung eingeführte Steuer ist die Anzeigenabgabe, deren Ertrag für das Jahr 1925 mit 5 Millionen Schilling veranschlagt ist. Die Abgabe beträgt monatlich für die ersten 20.000 Schilling Inserateneinnahmen zehn Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling fünfzehn Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling zwanzig Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling fünfundzwanzig Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling dreißig Prozent und von dem 100.000 Schilling übersteigenden Teil der Inseratengebührensomme fünfunddreißig Prozent. Für Stellengesuche ist nur eine fünfprozentige Abgabe zu entrichten.

Im Jahre 1921 wurde eine städtische Abgabe von öffentlichen Ankündigungen eingeführt, die jetzt dreißig Prozent von jener Summe beträgt, die für die Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen entrichtet wird. Die Stadtverwaltung rechnet für das Jahr 1926 mit einer Einnahme von 750.000 Schilling aus dieser Steuer.

Feuerversicherungsabgabe

Im Jahre 1922 wurde vom Wiener Landtag die Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien beschlossen. Die Abgabe beträgt dreiunddreißig-eindrittel Prozent der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers für die betreffende Versicherungsperiode. Die Ausgaben der Gemeinde Wien für die städtische Feuerwehr sind für das Jahr 1926 mit mehr als 5 Millionen Schilling in den Voranschlag eingesetzt. Die Feuerversicherungsabgabe dürfte 2½ Millionen Schilling einbringen.

Besteuerung der Rennen usw.

Im Jahre 1920 wurde die Gemeinde ermächtigt, zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen (Rennen, Regatten) zur Einhebung gelangenden staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten Zuschläge von sechzig Prozent zu der sechsprozentigen staatlichen Totalisateureinsatzgebühr, von sechzig Prozent zu der fünfprozentigen staatlichen Buchmachereinsatzgebühr, zwanzig Prozent zu der staatlichen Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und zwanzig Prozent zur zwanzigprozentigen Buchmacherpauschalgebühr vorzuschreiben. Der Wiener Landtag hat am 20. Dezember 1925 beschlossen, die Zuschläge zu der sechsprozentigen staatlichen Totalisateursteuer und zu der fünfprozentigen staatlichen Buchmachereinsatzgebühr mit je neunzig Prozent und mit je dreißig Prozent zu der staatlichen Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und Buchmacherpauschalgebühr festzusetzen. Für den Stadthaushalt werden diese Zuschläge im Jahre 1926 eine Einnahmepost von rund 0,9 Millionen Schilling bedeuten.

Seit 1924 hebt die Gemeinde einen von zehn Prozent auf fünfzig Prozent erhöhten Zuschlag zu den staatlichen Immobiliargebühren ein. Der Ertrag dieser Zuschläge wird auf rund 1,575.000 Schilling für das Jahr 1926 geschätzt.

Einige kleinere Abgaben, wie die Hundeabgabe — für jeden Hund sind für das Jahr 1926 zwölf Schilling zu zahlen — die Pferdeabgabe, Konzessionsabgabe, Feilbietungsabgabe und die Kanzleitaxen dürften im Jahre 1926 einen Ertrag von 1,7 Millionen Schilling einbringen.

Wohnbausteuer und Wasserkraftabgabe

Zwei vor dem Antritt der neuen Stadtverwaltung unbekannte Abgaben, die Wohnbausteuer und die Wasserkraftabgabe, sind Zwecksteuern. Die Wohnbausteuer, deren Ertrag für das Jahr 1926 auf 3,1 Millionen Schilling geschätzt wird, darf nur für den Bau neuer Wohnhäuser verwendet werden. Im Jahre 1926 wird die Wiener Gemeindeverwaltung mindestens zwölftausend neue Wohnungen fertigstellen. Soweit die Erträgnisse aus der

Wohnbausteuer zur Deckung der Kosten dieser Wohnhausbauten nicht ausreichen, wird die Gemeinde aus ihren übrigen Steuereinnahmen diese Ausgaben decken. Auch die Wohnbausteuer ist progressiv. Sie wird nach den Mieten berechnet, die im Jahre 1914 eingehoben worden sind. Die Berechnung erfolgt getrennt für Wohnungen und Geschäftsräume. Für Geschäftsräume ist der Steuersatz niedriger, um nicht vertuernd auf die Produktion und den Handel zu wirken. Für die Wohnungen beträgt die Abgabe bei einem Mietzins von 600 Goldkronen im Jahre 1914 gegenwärtig 18 Schilling, also 180.000 Papierkronen jährlich. Die große Masse der Wiener Mieter fällt in diese Steuerstufe. Die höheren Mieten werden bedeutend stärker besteuert. So beträgt bei einer Friedensmiete von 5000 Goldkronen die Wohnbausteuer jährlich 420 Schilling, steigt bei einer Friedensmiete von 10.000 Goldkronen auf 1620 Schilling, während für das Geschäftslokal mit dem gleichen Friedensmietzins nur 1050 Schilling zu zahlen sind.

Die Wasserkraftabgabe wurde im Jahre 1922 beschlossen. Gegenwärtig sind vom Verbrauch an elektrischem Strom vier Prozent und vom Verbrauch an Gas anderthalb Prozent des Preises als Abgabe zu entrichten. Für das Jahr 1926 wird die Wasserkraftabgabe rund 3,2 Millionen Schilling bringen. Die Gemeinde hat bereits ein großes Wasserkraftwerk in Opponitz (Niederösterreich) fertiggestellt, das jährlich 56 Millionen Kilowattstunden elektrischen Strom liefert; davon werden 47 Millionen nach Wien gebracht. Gegenwärtig ist eine zweite Wasserkraftanlage in Bau, die aus der Trinkwasserleitung elektrischen Strom gewinnen wird. Mit dem Bau dieser Anlage wurde im August 1925 begonnen, sie dürfte noch in diesem Jahre vollendet sein, wodurch abermals 28 Millionen Kilowattstunden Wasserkraftstrom nach Wien kommen werden.

* * *

Durch das Bundesfinanzverfassungsgesetz vom Jahre 1922 bekommen alle Gemeinden und Länder Ertragsanteile an den mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben. Nach den Angaben des Bundesministeriums für Finanzen werden diese Anteile für Wien, sowohl als Land als auch Gemeinde, rund 89 Millionen Schilling für das Jahr 1926 betragen. Dafür mußte die Gemeinde Wien auf eine Reihe von Einnahmsquellen verzichten. Es sind dies: Vom 1. Dezember 1921 an die Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von Wein und Schaumwein, die Gemeindebieraufgabe in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen, der Gemeindegzuschlag zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrag für die Biererzeugung in Wien sowie der Zuschlag zur Verzehrungssteuer auf sonstige Gegenstände, dann vom 1. Jänner 1922 an die Landes- und Gemeindegzuschläge zur besonderen Erwerbsteuer und zur Bekenntnisrentensteuer, der Gemeindegzuschlag zur staatlichen Fleischsteuer und der Anteil am Ertrag dieser Steuer, ferner die Überweisungen nach dem Gemeindeüberweisungsgesetz und dem sogenannten Länderdotationsgesetzentwurf und vom 1. Jänner 1923 an die Landes- und Gemeindegzuschläge zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden zur Grundsteuer des Bundes und zur allgemeinen Erwerbsteuer sowie der Anteil an der höheren Hauszinssteuer; schließlich die Luxuswarenabgabe. Gewiß kann nicht geleugnet werden, daß durch das Abgabenteilungsgesetz die Steuern in Österreich

einheitlicher und übersichtlicher geworden sind und gewissen Übertreibungen mancher Gemeinden bei den Zuschlägen, insbesondere bei der Erwerbsteuer, ein Ende gesetzt wurde.

Gegeben wurden den Gemeinden Anteile an verschiedenen staatlichen Abgaben (gemeinschaftliche Abgaben) nach folgendem Verteilungsschlüssel:

	Bund	Land	Gemeinden
	in Prozenten		
Einkommensteuer	50	25	25
Allgemeine Erwerbsteuer	50	25	25
Körperschaftssteuer	50	25	25
Bekennnis-Rentensteuer	50	25	25
Biersteuer	70	15	15
Weinsteuer	70	15	15
Branntweinsteuer	70	15	15
Schaumweinsteuer	20	—	80
Immobilargebühren und Gebührenäquivalent	20	40	40
Warenumsatzsteuer	60	20	20
Holzausfuhrabgabe	62 ² / ₃	37 ¹ / ₃	—
Erbgebührenzuschläge	—	110	—

Die Stadtverwaltung rechnet in ihrem Budget im Jahre 1926 mit fast 437 Millionen Schilling Ausgaben. Der geradlinigen Finanzpolitik ist es gelungen, den städtischen Haushalt aus eigener Kraft zu sanieren und den Wiederaufbau Wiens auf der ganzen Linie zu beginnen. Wohl sind noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden, aber die schwerste Zeit liegt hinter uns. Die Volksbeauftragten, denen die Verwaltung der Millionenstadt anvertraut wurde, werden weiter ihre ganze Kraft in den Dienst des Gemeinwesens stellen, um aus Wien wieder den Anziehungspunkt hoher Kultur und emsigen Schaffens zu machen. In diesem Geiste, von dem auch die städtische Finanzpolitik erfüllt ist, wird Wien zu neuem Leben erblühen.